

Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Ansprechpartner: Referat Wirtschaftsförderung

Manuela Glöckner
Telefon: 0351 2802-123
Fax: 0351 2802-7123
gloeckner.manuela@dresden.ihk.de

Stand: 2016

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus. Eventuelle Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Gesetzesauszug:

§ 1 (1) Zweck des Gesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

I. Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt oder einen beauftragten Arzt

Wer erstmalig eine Tätigkeit, gewerblich oder abhängig beschäftigt, in Küchen, Restaurants und anderen Lebensmittelbetrieben aufnimmt, muss sich zuvor im zuständigen Gesundheitsamt (Wohnort) oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt in einer Erstbelehrung über Krankheiten, ihr Auftreten und ihre Symptome, Ansteckungsrisiken und Personalhygiene informieren lassen (§ 43 Infektionsschutzgesetz).

Dies gilt für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Keine Anwendung finden die Vorschriften auf private Haushalte.

Bei Aufnahme der Tätigkeit darf die Belehrung höchstens drei Monate zurückliegen.

Tätigkeitsbereiche:

- alle Tätigkeiten beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen nachfolgend genannter Lebensmittel, wenn mit diesen unmittelbarer Kontakt besteht oder über den Kontakt mit Bedarfsgegenständen eine Übertragung von Krankheitserregern zu befürchten ist
- alle Tätigkeiten in Küchen von Gaststätten oder sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung

Kontakt mit folgenden Lebensmitteln:

- Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
- Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
- Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
- Eiprodukte
- Säuglings- und Kleinkindernahrung
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen

II. Nachfolgende regelmäßige Belehrungen

Der Unternehmer hat seine Angestellten vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 zu belehren. Die Inhalte der Belehrung entsprechend der des Gesundheitsamtes. Insofern sollte auch der Unternehmer Schulungsmaterialien für die mündliche Belehrung erfragen und verwenden.

Auch jeder Unternehmer muss seine Kenntnisse regelmäßig auffrischen, was im Regelfall durch die Vorbereitung der Belehrung der Angestellten erfolgen kann. Der Unternehmer muss seine Kenntnisse dokumentieren. Zusätzlich muss er bei Nachfragen der Überwachungsbehörden durch seine Antworten belegen können, dass ihm §§ 42 und 43 IfSG bekannt sind und er diese praxisgemäß interpretieren kann.

III. Dokumentation

Arbeitnehmer müssen die Bescheinigung ihrem Arbeitgeber überlassen. Die Bescheinigung der Erstbelehrung und die letzte Dokumentation der Belehrung sind beim Arbeitgeber aufzubewahren. Der Arbeitgeber hat die Nachweise und, sofern er eine in § 42 Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit selbst ausübt, die ihn betreffende Bescheinigung in der Betriebsstätte verfügbar zu halten und der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten Kopie.

Zuständige Behörde der Stadt Dresden:

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Soziales
Gesundheitsamt
Abteilung Hygienischer Dienst
Hertzstr. 23
01257 Dresden

Die Anmeldung zur Belehrung in der Stadt Dresden ist unter:

Tel.: **0351 488 8214**

Montag 09.00 – 12.00 Uhr | 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr | 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

möglich.

Die Veranstaltungen zur gebührenpflichtigen Nachweiserteilung finden im Gesundheitsamt statt und dauern ca. 1 Stunde.

Die Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) gilt bundesweit.

[Infektionsschutzgesetz](#)